

Handbücher für die Anwaltspraxis

# Haftung und Versicherung

Beraten und Prozessieren  
im Haftpflicht- und Versicherungsrecht

2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

Stephan Weber  
Peter Münch  
Herausgeber

Helbing Lichtenhahn Verlag

# Handbücher für die Anwaltspraxis

## Die Reihe

Anwältinnen und Anwälte helfen, Recht durchzusetzen, Recht zu verwirklichen. Das ist eine hohe Aufgabe, die zusehends schwieriger wird. Mit steigender Komplexität unserer Gesellschaft wird das Recht differenzierter, seine Durchsetzung komplizierter. Immer mehr Prozesse erfordern Spezialwissen. Dieses Wissen lässt sich oft nicht ohne weiteres fristgerecht beschaffen, erst recht nicht unter den Bedingungen chronischer Zeitnot und Arbeitsüberlastung.

Hier setzen die **Handbücher für die Anwaltspraxis** an. Sie wollen Anwältinnen und Anwälten erleichtern, sich in *praktisch bedeutsamen Spezialgebieten* zurechtzufinden, im Rechtsstreit die ausschlaggebenden Gesichtspunkte zu erkennen, das richtige Vorgehen zu wählen, die Rechtsschriften wirkungsvoll abzufassen. Ausgangspunkt ist die Anwaltsperspektive, Ziel die Brauchbarkeit in der Anwaltspraxis. Das bedeutet:

- dass *praxisrelevante Information in praxisgerecht aufbereiteter Form* dargeboten wird, die Aussagen aber zugleich auf *wissenschaftlicher Grundlage* beruhen und dank voll ausgebautem *wissenschaftlichem Apparat* überprüfbar sind
- dass das *Schwergewicht* nicht auf den dogmatischen Hintergrund, sondern auf die *praktisch wichtigen Fragen* gelegt wird
- dass auf «*Fundstellen*» *praxisrelevanter Zusatzinformationen* in Judikatur und Literatur hingewiesen wird
- dass der Fallbezogenheit der Fragestellungen, mit denen Anwältinnen und Anwälte konfrontiert sind, und dem daraus entspringenden Bedürfnis nach *konkreten Anhaltspunkten in Fallbeispielen und Präjudizien* Rechnung getragen wird
- dass die Gliederung der Texte nicht einem dogmatischen Schema, sondern dem *Arbeitsablauf in der Anwaltspraxis* folgt

## Die Herausgeber

Thomas Geiser

Professor an der Universität St. Gallen, nebenamtlicher Bundesrichter

Peter Münch

Professor an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Rechtsanwalt

Felix Uhlmann

Professor an der Universität Zürich, Advokat

Nicolas Passadelis

Rechtsanwalt in Zürich

Handbücher für die Anwaltspraxis

---

# Haftung und Versicherung

Beraten und Prozessieren  
im Haftpflicht- und Versicherungsrecht

2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

herausgegeben von

**Stephan Weber**

CEO der Leonardo Productions AG  
Handelsrichter, Dozent am IRP-HSG

**Peter Münch**

Professor an der Zürcher Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften, Rechtsanwalt

Helbing Lichtenhahn Verlag

Sechster Teil:

# **Internationale Verhältnisse**

# § 31 Internationales Haftungsrecht

Bernhard Stehle\*

<b>A.</b>	<b>Internationales Haftungsrecht – ein kommentiertes Prüfschema</b>	1532
<b>I.</b>	<b>Zuständigkeit für Haftungsansprüche</b>	1533
	<b>1. Vorfrage der Rechtsgrundlage</b>	1533
	a) Ist ein Spezialübereinkommen anwendbar, das Regeln zur Zuständigkeit enthält?	1534
	b) Ist das LugÜ anwendbar?	1534
	aa) Zum sachlichen Anwendungsbereich	1535
	bb) Zum räumlich-persönlichen Anwendungsbereich	1537
	cc) Zum zeitlichen Anwendungsbereich	1540
	c) IPRG anwendbar?	1540
	<b>2. Schreibt eine Bestimmung eine ausschliessliche Zuständigkeit vor?</b>	1541
	a) Spezialübereinkommen	1541
	b) LugÜ	1543
	c) IPRG	1544
	<b>3. Haben die Parteien die Zuständigkeit gültig vereinbart?</b>	1544
	a) Haben die Parteien freie Wahl oder ist diese durch eine (teil-)zwingende Bestimmung eingeschränkt?	1546
	aa) Einschränkende Bestimmungen gemäss Spezialübereinkommen	1546
	bb) Einschränkende Bestimmungen gemäss LugÜ	1546
	cc) IPRG	1549
	b) Sind die formellen und inhaltlichen Anforderungen an die Vereinbarung der Zuständigkeit erfüllt?	1551
	aa) Anforderungen gemäss Spezialübereinkommen	1551
	bb) Gerichtsstandsvereinbarungen gemäss LugÜ	1551
	cc) Gerichtsstandsvereinbarungen gemäss IPRG	1556
	dd) Schiedsvereinbarungen	1559
	<b>4. Zuständigkeit für Haftungsansprüche mangels einer Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung</b>	1563
	a) Zur Anspruchskonkurrenz Vertrag/Delikt	1563
	aa) LugÜ	1563
	bb) IPRG	1566
	b) Liegt ein Vertrag vor?	1566
	aa) LugÜ	1567
	bb) IPRG	1569

\* Mit bestem Dank an Dr. iur. Niklaus Meier, Rechtsanwalt, Mitarbeiter im Bundesamt für Justiz und Lehrbeauftragter an der Universität Neuenburg, für die kritische Durchsicht und die wertvollen Hinweise.

c)	Handelt es sich um einen Miet- oder Pachtvertrag für eine unbewegliche Sache?	1569
aa)	LugÜ	1569
bb)	IPRG	1570
d)	Handelt es sich um einen Versicherungsvertrag?	1570
aa)	LugÜ	1570
bb)	IPRG	1575
e)	Liegt ein Verbrauchervertrag vor?	1575
aa)	LugÜ	1575
bb)	IPRG	1580
f)	Handelt es sich um einen Arbeitsvertrag?	1583
aa)	LugÜ	1583
bb)	IPRG	1586
g)	Liegt ein Transportvertrag vor?	1587
aa)	Spezialübereinkommen	1587
bb)	LugÜ/IPRG	1590
h)	Zuständigkeit für die übrigen Verträge	1590
aa)	LugÜ	1590
bb)	IPRG	1596
i)	Zuständigkeit für Klagen aus unerlaubter Handlung	1597
aa)	Spezialübereinkommen	1597
bb)	LugÜ	1598
cc)	IPRG	1604
j)	Der Beklagtenwohnsitz und die Niederlassung des Beklagten	1609
aa)	LugÜ	1609
bb)	IPRG	1612
k)	Adhäsionsklage, Streitgenossenschaft, Interventionsklage, Widerklage	1612
aa)	LugÜ	1612
bb)	IPRG	1618
5.	Hat sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen?	1620
a)	LugÜ	1620
b)	IPRG	1622
6.	Lis pendens/res iudicata?	1623
<b>II.</b>	<b>Auf Haftungsansprüche anwendbares Recht</b>	1627
1.	Vertragliche Haftungsklagen	1628
a)	Ist ein Spezialübereinkommen anwendbar, das Einheits- oder Kollisionsrecht enthält?	1629
b)	Sind international zwingend anwendbare Normen zu beachten?	1630
c)	Liegt ein Konsumentenvertrag vor, der nicht Grundstücke betrifft?	1633
d)	Haben die Parteien das anwendbare Recht gewählt?	1634
e)	Liegt ein Arbeitsvertrag vor?	1638
f)	Handelt es sich um einen Grundstücksvertrag?	1639
g)	Handelt es sich um einen Kaufvertrag?	1640
h)	Liegt ein Vertrag über Immaterialgüterrechte vor?	1641

i) Übrige Verträge	1642
j) Für alle Verträge geltende Sonderanknüpfungen	1648
k) Gemeinsame Sonderanknüpfungen für Verträge und unerlaubte Handlungen	1650
l) Ergebnisskontrolle: Verstösst die Anwendung ausländischen Rechts gegen den ordre public?	1650
2. Klagen aus unerlaubter Handlung	1650
a) Ist ein Spezialübereinkommen anwendbar, das Einheits- oder Kollisionsrecht enthält? Insbesondere: Liegt ein Strassenverkehrsunfall vor?	1651
aa) Übersicht	1651
bb) Liegt ein Strassenverkehrsunfall vor? – Das SVÜ im Besonderen	1652
b) Sind international zwingend anwendbare Normen zu beachten?	1654
c) Handelt es sich um eine gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeitsklage?	1656
d) Haben die Parteien nachträglich Schweizer Recht gewählt?	1658
e) Handelt es sich um einen Anspruch aus einem Produktemangel?	1658
f) Geht es um einen Anspruch aus unlauterem Wettbewerb?	1661
g) Geht es um einen Anspruch aus Wettbewerbsbehinderung?	1662
h) Handelt es sich um einen Anspruch aus Immissionen?	1663
i) Fusst der Anspruch auf einer Persönlichkeitsverletzung durch Medien in der Öffentlichkeit oder durch Datenbearbeitung?	1664
j) Übrige unerlaubte Handlungen	1667
k) Für alle unerlaubten Handlungen geltenden Sonderanknüpfungen	1668
l) Gemeinsame Sonderanknüpfungen für unerlaubte Handlungen und Verträge	1669
m) Ergebnisskontrolle: Verstösst die Anwendung ausländischen Rechts gegen den ordre public?	1670
3. Gemeinsame Sonderanknüpfungen für Verträge und unerlaubte Handlungen	1670
a) Mehrheit von Schuldern und Rückgriff zwischen Schuldern	1672
b) Übergang einer Forderung und Schuldübergang	1675
c) Währung	1678
d) Verjährung und Erlöschen einer Forderung	1679
4. Ergebnisskontrolle: ordre public-Verstoss durch Anwendung ausländischen Rechts?	1680
<b>III. Anerkennung und Vollstreckungen von Entscheidungen</b>	1681
1. Urteile internationaler Schiedsgerichte	1682
2. Urteile staatlicher Gerichte aus LugÜ-Staaten	1682
3. Urteile staatlicher Gerichte aus Nicht-LugÜ-Staaten	1684



<b>B. Prüfschema</b>	1685
<b>I. Zuständigkeit</b>	1685
1. Vorfrage der Rechtsgrundlage	1686
2. Schreibt eine Bestimmung eine ausschliessliche Zuständigkeit vor?	1688
3. Haben die Parteien eine Zuständigkeit gültig vereinbart?	1689
4. Zuständigkeit für Haftungsansprüche mangels einer Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung	1692
5. Hat sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen?	1701
6. Lis pendens/res iudicata? – Übersicht	1702
<b>II. Anwendbares Recht</b>	1704
1. Rechtsgrundlagen	1704
2. Vertragliche Haftungsklagen	1704
3. Klagen aus unerlaubter Handlung	1713
<b>III. Anerkennung und Vollstreckung</b>	1720

---

## Literaturauswahl

### Kommentare

BUCHER ANDREAS (Hrsg.), Commentaire Romand, Loi sur le droit international privé, Convention de Lugano, Basel 2011 (*zitiert*: CR LDIP-BEARBEITER, CR CL-BEARBEITER/IN); BRUNNER ALEXANDER/GASSER DOMINIK/SCHWANDER IVO (Hrsg.), Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011 (*zitiert*: DIKE-Komm ZPO-BEARBEITER/IN); DASSER FELIX/OBERHAMMER PAUL (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar, Lugano-Übereinkommen (LugÜ), 2. Aufl., Bern 2011 (*zitiert*: SHK LugÜ-BEARBEITER/IN); DUTOIT BERNARD, Droit international privé Suisse, 4. Aufl., Basel 2005 und Supplément, Basel 2011; FURRER ANDREAS/GIRSBERGER DANIEL/MÜLLER-CHEN MARKUS (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012 (*zitiert*: CHK IPRG-BEARBEITER/IN); GIRSBERGER DANIEL/HEINI ANTON/KELLER MAX/KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/SIEHR KURT/VISCHER FRANK/VOLKEN PAUL (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004 (*zitiert*: ZK-BEARBEITER/IN); HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/SCHNYDER ANTON K./BERTI STEPHEN V., Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013 (*zitiert*: BSK IPRG-BEARBEITER/IN); KRAMER ERNST A., Kommentierung von Art. 1 OR, in: Kramer Ernst A./Schmidlin Bruno, Berner Kommentar, Band VI/1/1, Die Entstehung durch Vertrag, Art. 1–18 OR, Bern 1986; KROPHOLLER JAN/VON HEIN JAN, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Frankfurt a.M. 2011; OETIKER CHRISTIAN/WEIBEL THOMAS (Hrsg.), Basler Kommentar, Lugano-Übereinkommen, Basel 2011 (*zitiert*: BSK LugÜ-BEARBEITER/IN); RAUSCHER THOMAS (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, Bearbeitung 2011, München 2011 (*zitiert*: Rauscher-BEARBEITER/IN); SCHLOSSER PETER F., EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., München 2009; SCHNYDER ANTON K. (Hrsg.) Lugano-Übereinkommen (LugÜ) zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011 (*zitiert*: Schnyder LugÜ-BEARBEITER/IN); SUTTER-SOMM THOMAS/HASENBÖHLER FRANZ/LEUENBERGER CHRISTOPH, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013 (*zitiert*: ZPO Komm-BEARBEITER/IN).

### Monographien, Lehrbücher, Beiträge, Berichte

BERGER BERNHARD/KELLERHALS FRANZ, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006; BOLLE ALEXIS/SÜSSKIND MARCEL, Quotenverrecht des Geschädigten im internationalen Verhältnis, HAVE 2003, 54 ff.; BUCHER ANDREAS/BONOMI ANDREA, Droit international privé, 3. Aufl., Basel 2013; CUNIBERTI GILLES, The International Market for Con-